

Gebührenordnung

für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe durch obdachlose Bürger der Stadt Rathenow und Premnitz vom 1. Januar 2015

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl.I S.202) durch Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 15. April 2011 (GVBl.I Nr.6) durch Gesetze vom 9. Januar 2012 (GVBl. I Nr. 1, ber. Nr. 7, vom 13. März 2012 GVBl. Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Als obdachlos im Sinne dieser Gebührenordnung gilt:

- a) wer ohne Unterkunft ist,
- b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
- c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Nutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist,
- d) wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 2 Abgrenzung

Obdachlos im Sinne dieser Gebührenordnung ist nicht,

- a) wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt (u.a. Landfahrer, Landstreicher)
- b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.

§ 3 Gebührenerhebung

Gebühren werden erhoben für die Benutzung

1. eines Wohnplatzes (einschließlich Möbel- und Bettenausstattung),
2. Benutzung von Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftswaschraum und Toiletten,
3. eines Nachtasyls.

§ 4 Grundlage der Gebührenbemessung

Es werden die Ergebnisrechnungen der Haushaltsjahre 2012 und 2013 zugrunde gelegt.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Übernachter entrichten für die Benutzung von Haushaltsgeräten wie Waschmaschinen, Wäschetrockner u.ä., eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 1,20 € pro Nutzung. Es wird eine monatliche Gebühr von den Heimbewohnern für eigene Fernseher in den Schlafräumen von 2,00 € erhoben (Fernsehraum ist vorhanden; zusätzliche Stromkosten).

§ 6 Höhe der Gebühren, Berechnung

1. Für alle Bewohner des Obdachlosenhauses werden die Gebühren entsprechend der Anlage erhoben.
2. Für die Berechnung der Gebühr gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges, an dem die persönlichen Gegenstände aus den Wohnräumen entfernt werden, als ein Tag.
3. Bei Schlafplätzen für Übernachtler (Nachtasyl) gilt die aus der Anlage ersichtliche besondere Gebühr. Die übernachtende Person kann die Einrichtung zu dieser Gebühr ab dem abendlichen Einzug für 15 Stunden nutzen.

§ 7 Fälligkeit

1. Für Wohnplätze ist die Gebühr entsprechend dem Einkommensrhythmus im Voraus zu entrichten.
2. Übernachtler entrichten die Gebühr täglich.
3. Kostenschuldner für die Gebühren nach dieser Gebührenordnung ist derjenige, der das Obdachlosenhaus nutzt.
4. Für die Gebühren, die durch die Nutzung einer minderjährigen Person entstehen, haften die Personensorgeberechtigten neben dem Nutzer als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Gebührenordnung für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe durch obdachlose Bürger der Städte Rathenow und Premnitz tritt am 01.01.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in der Fassung vom 1. Juli 2008 außer Kraft.

Rathenow, 23.10.2014

Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlage zur Gebührenordnung

Es werden folgende Gebühren noch bis zum 31.12.2014 erhoben:

- Heimbewohner pro Tag = 17,70 €
- Übernachteter pro Tag = 11,06 €

Es werden dann Gebühren in folgender Höhe zum 01.01.2015 erhoben:

- Heimbewohner pro Tag = **23,50 €**
- Übernachteter pro Tag = **14,69 €**